



Statuten

1 *Name und Sitz*

Unter dem Namen "Vespa Club Wyland" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. Zivilgesetzbuch (ZGB) mit Sitz am Domizil des Präsidiums. Die allgemeine Korrespondenzadresse ist die des Präsidiums, die Korrespondenzadresse für Bankkontakte ist die des Kassieramtes. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

2 *Ziel und Zweck*

- Fahren von Vespas, Rollern und Motorrädern in der Gruppe
- Pflege und Förderung freundschaftlicher Beziehungen sowie der Geselligkeit unter den Mitgliedern
- Teilnahme an Vespa-, Roller- oder Motoradtreffen und anderen Veranstaltungen
- Pflege der Beziehungen zu in- und ausländischen Vespa-, Roller- und Motorradclubs
- Der Verein betreibt unter dem Namen «Vespa, Roller und Moto Club Wyland» (VRMC Wyland) eine Website, die sich an alle motorisierten Zweiradfahrer wendet. Der Vorstand kann bei Bedarf Einschränkungen für ungeeignete Fahrzeuge erlassen.

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke. Die Organe sind ehrenamtlich tätig.

3 *Mittel*

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- Gönnerbeiträge, Spenden und Zuwendungen aller Art

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

4 *Mitgliedschaft*

Der Verein besteht aus:

- Aktivmitgliedern
- Passivmitgliedern

Mitglieder können Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen und Vespa, Roller oder Motorrad fahren.

Über die Aufnahme eines neuen Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Bis zur Aufnahme kann die Person als Gast an den Vereinstätigkeiten teilnehmen. Ein negativer Aufnahmeentscheid ist zu begründen. Ein positiver Entscheid ist den Mitgliedern rasch zu kommunizieren.

Aktive Vereinsmitglieder welche eine Vespa fahren können auch Mitglied im Vespa Club Schweiz (VCS) werden. Die Anmeldung erfolgt über den Verein. Der Mitgliederbetrag für den VCS wird durch den Verein in Rechnung gestellt.

4.1 Rechte

Aktivmitgliedern steht das Stimm- und Wahlrecht in allen Vereinsangelegenheiten zu. Sie können in den Vorstand gewählt werden.

4.2 Pflichten

Jedes Mitglied ist zur Zahlung des Jahresbeitrages bis spätestens 30 Tage nach Erhalt der Zahlungsaufforderung verpflichtet.

Jedes Mitglied ist zur Wahrung der Interessen des Vereins und zur Einhaltung der Statuten verpflichtet.

Jedes Mitglied ist bei Ausfahrten verpflichtet,

- die Strassenverkehrsordnung einzuhalten,
- die Richtlinien betreffend Fahren in der Gruppe zu beachten und Mitfahrende nicht zu gefährden,
- den Anordnungen der Person, welche die Tour führt, Folge zu leisten
- und bei vorzeitigem Verlassen der Gruppe sich bei der Tourenleitung abzumelden.

4.3 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

4.4 Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich. Das Austrittsschreiben muss schriftlich (per Brief oder E-Mail) an den Vorstand gerichtet werden. Bezahlte Mitgliederbeiträge werden nicht zurückerstattet.

Ein Mitglied kann jederzeit wegen Verletzung der Statuten, Verstößen gegen die Ziele des Vereins, rufschädigendem oder ungebührlichem Verhalten (z.B. Mobbing, Diskriminierung usw.) aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid.

Bleibt ein Mitglied trotz Mahnung den Mitgliederbeitrag schuldig, kann es vom Vorstand ohne weitere Mahnung ausgeschlossen werden.

5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) Generalversammlung der Aktivmitglieder
- b) Vorstand

Passivmitglieder sind berechtigt an der Generalversammlung teilzunehmen, haben jedoch kein Stimm- und Wahlrecht.

Der Vorstand besteht aus **Aktivmitgliedern** des Vereins.

6 Die Generalversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich im ersten Quartal statt.

6.1 Einberufung der Generalversammlung

Der Vorstand oder 1/5 der **Aktivmitglieder** können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens 4 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Zur Generalversammlung werden die Mitglieder vom Vorstand mindestens 20 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Traktandierungsanträge zuhanden der Generalversammlung sind bis spätestens zwei Wochen vor der Generalversammlung schriftlich (Brief oder E-Mail) an den Vorstand zu richten.

6.2 Aufgaben und Kompetenzen der Generalversammlung

Die Generalversammlung hat folgende unentziehbare Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- b) Genehmigung der Jahresrechnung und des Revisionsberichtes sofern dieser erstellt werden musste
- c) Wahl des Vorstandes als Gremium (Gesamtwahl, ohne Ressortzuteilung), Wahl des Präsidiums und falls gewünscht der Revisionsstelle
- d) Festlegung der Mitgliederbeiträge (auf Antrag)
- e) Genehmigung des Jahresbudgets
- f) Kenntnisnahme des Tätigkeitsprogramms
- g) Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder

6.3 Revision der Buchführung

Für den Verein besteht keine Pflicht für eine Revision der Buchführung (Art. 69b ZGB). Sofern mindestens drei Mitglieder dies wünschen und sich jemand aus dem Verein für die Revision zur Verfügung stellt, kann die Generalversammlung eine Person wählen, welche die Buchführung kontrolliert. Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Generalversammlung Bericht und Antrag. Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.

Falls keine Revision der Buchführung erfolgt, können einzelne Mitglieder bei Bedarf direkte Einsicht in die Buchführung nehmen.

6.4 Vakanzen im Vorstand

Während eines Geschäftsjahrs auftretende Vakanzen können bis zur Bestätigung der Mitgliederversammlung durch den Vorstand selber neu besetzt werden.

6.5 Protokollführung

An der Generalversammlung wird ein Protokoll geführt. Darin sind mindestens die besprochenen Themen und Beschlüsse zu dokumentieren.

6.6 Beschlussfähigkeit

Jede ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr. Das heisst, ein Antrag ist angenommen, wenn er mehr Ja- als Nein-Stimmen erhält (Enthaltungen werden nicht mitgezählt). Bei Stimmgleichheit fällt das Präsidium den Stichentscheid.

7 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Personen. Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten selber.

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss dieser Statuten einem anderen Organ übertragen sind. Falls Mitglieder mit Vorstandsbeschlüssen nicht einverstanden sind, können sie gemäss Ziffer 6.1 einen Antrag zuhanden der Generalversammlung stellen.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen. Er versammelt sich sooft es die Geschäfte erfordern, insbesondere zur Vorbereitung der Generalversammlung, zu Fragen der Tourenplanung, zur Neuaufnahme von Mitgliedern oder zur Beschaffung von Merchandising-Artikeln. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Ein Rücktritt aus dem Vorstand ist jederzeit möglich.

7.1 Spesen

In der Regel werden keine Spesen ausbezahlt. Über Ausnahmen (z.B. weite Anreise an VCS-GV) entscheidet der Vorstand.

7.2 Finanzkompetenz

Die Kompetenz des Vorstandes für nicht beantragte bzw. budgetierte Vereinsausgaben beträgt Fr. 1000.- im Jahr (kumulierte Jahresausgaben).

Im Vorstand sind folgende Ressorts vertreten, Ämterkumulation ist möglich:

- a) Präsidium
- b) Vizepräsidium
- c) Kassieramt
- d) Aktuariat
- e) Tourenleitung
- f) Merchandising

Für Sonderaufgaben wie Konfliktschlichtung oder Organisation von Anlässen können zusätzlich Beisitzende im Vorstand Einsitz nehmen. Beisitzende werden wie die übrigen Vorstandsmitglieder durch die Generalversammlung gewählt.

7.3 Beschlussfassung

Der Vorstand fasst die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit fällt der Präsident den Stichtscheid. Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

7.4 Protokollführung

An den Vorstandssitzungen wird ein Protokoll geführt. Darin sind mindestens die besprochenen Themen und Beschlüsse zu dokumentieren. Protokolle der Vorstandssitzungen sind auf Verlangen einsehbar.

7.5 Zeichnungsberechtigung

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung seiner Mitglieder.

8 Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Der Verein lehnt jede Haftung für Unfälle während den Vereinsaktivitäten ab. Mitglieder sind für ihre Handlungen, Schäden sowie Bussen, die sie während den Vereinsaktivitäten verursachen, selber verantwortlich.

9 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung beschlossen und mit dem Stimmenmehr von 3/4 der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden.

Bei einer Auflösung des Vereins entscheidet die Generalversammlung über die Verwendung des allfällig noch vorhandenen Vermögens.

10 Datenschutz

Der Verein erhebt von den Mitgliedern ausschliesslich diejenigen Personendaten, die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendig sind. Der Vorstand sorgt für eine dem Risiko angemessene Sicherheit der Daten.

Die Mitgliederdaten, insbesondere Name, Adresse, Telefonnummer, Geburtsdatum, E-Mail-Adresse sind für alle in der Vereinsverwaltung Clubdesk im persönlichen Mitgliederbereich sichtbar.

Die Mitgliederdaten werden nicht veröffentlicht. Eine Bekanntgabe der Daten an Dritte (z.B. Vespa Club Schweiz) erfolgt nur im Rahmen einer gesetzlich zulässigen Auftragsbearbeitung und wenn dies gesetzlich vorgeschrieben ist oder behördlich angeordnet wird.

Die Verwendung von Fotos und Videoclips richtet sich nach dem "Reglement betreffend Umgang mit Fotos und Videoclips" des Vereins. Die Mitgliedschaft bewirkt zwingend eine Freigabe von Bildern und Videoclips auf denen Mitglieder visuell erkennbar sind.

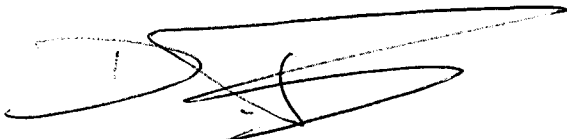
Die Bearbeitung der Mitgliederdaten erfolgt im Übrigen nach den Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung und der Datenschutzerklärung auf der Website des Vereins.

11 Inkrafttreten

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 12. März 2024 und treten mit der Annahme durch die Generalversammlung vom 6. März 2026 per sofort in Kraft.

Winterthur, 6. März 2026

Für das Präsidium:

A handwritten signature in black ink, consisting of several overlapping loops and a long horizontal stroke extending to the right.

Daniel Frey

Für die Protokollführung:

A handwritten signature in black ink, written in a cursive style, appearing to read 'T. Neukom'.

Thomas Neukom